



Frau
Katharina Dröge
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Iris Gleicke, MdB

Parlamentarische Staatssekretärin
Beauftragte der Bundesregierung
für die neuen Bundesländer
Beauftragte der Bundesregierung
für Mittelstand und Tourismus

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-64 20 od. (0)30 2014-64 20
FAX +49 (0)3018 615-54 49 od. (0)30 2014-54 49
E-MAIL iris.gleicke@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 7. März 2017

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Februar 2017
Fragen Nr. 231 und 232**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage Nr. 231

Wäre eine Kompetenzerweiterung des Bundeskartellamts auf Teile des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, um den zivilrechtlichen Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern um einen behördlichen zu ergänzen und sie wirksam vor missbräuchlichem Verhalten zu schützen, und wenn ja, auf welche Normen und Wirtschaftszweige sollte sich so eine Kompetenzerweiterung erstrecken?

Antwort:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich die zivilrechtliche Durchsetzung von Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbrauchern dienen, grundsätzlich bewährt hat. Es bestehen jedoch Bereiche, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher, Verbände und Wettbewerber Probleme bei der privaten Durchsetzung verbraucherschützender Vorschriften haben. In Fällen, in denen die private Rechtsdurchsetzung keinen wirksamen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleisten kann, ist aus Sicht der Bundesregierung eine ergänzende behördliche Rechtsdurchsetzung sachgerecht, sofern wegen der Vielzahl der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher auch ein öffentliches Interesse an der Beendigung eines Verstoßes gegeben ist. Im Bereich der Bank- und Versicherungsleis-

tungen bestehen bereits solche Durchsetzungskompetenzen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die in bestimmten Fällen Maßnahmen ergreifen kann, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen. Auch in anderen Wirtschaftszweigen kann eine solche Ergänzung bei Bestehen von Durchsetzungsdefiziten sinnvoll sein, denn das Risiko durch einen Verstoß gegen Verbraucherschützende Vorschriften benachteiligt oder geschädigt zu werden, besteht grundsätzlich in allen Wirtschaftszweigen.

Gerade für die behördliche Durchsetzung Verbraucherschützender Vorschriften des Lauterkeitsrechts durch die Wettbewerbsbehörden gibt es in Europa und weltweit zahlreiche Vorbilder, z. B. in den USA, in Italien oder in Polen. Die Parteien CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode darauf verständigt, dass neben anderen Behörden auch beim Bundeskartellamt der Verbraucherschutz gleichberechtigtes Ziel der Aufsichtstätigkeit werden soll. Die Gespräche, wie diese Vereinbarung umgesetzt werden soll, sind noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 232

Plant die Bundesregierung innerhalb der 18. WP noch eine Gesetzesänderung zur Kompetenzerweiterung des Bundeskartellamts auf Normen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 231 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

